



*Fussballverband
Association de football
Bern Jura*

Weisungen für Verbandsschiedsrichter:innen

Ausgabe Januar 2024

Der Vorstand des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) erlässt gestützt auf das Reglement betreffend Schiedsrichter:innen -Meldepflicht für Vereine des FVBJ folgende

Weisungen für Verbandsschiedsrichter:innen

1. Einleitung

Mit dem/der Verbandsschiedsrichter:in wird vom FVBJ per 01. Januar 2024 eine neue Kategorie geschaffen. Ziel ist es, die Hemmschwelle für den Eintritt als Schiedsrichter:in zu senken und das Amt so zugänglicher zu machen. Eine spätere Überführung zu einem/einer Vereinsschiedsrichter:in ist anzustreben.

2. Grundausbildung und spätere Kurspflicht

Die Voraussetzungen zur Grundausbildung für eine:n Verbandsschiedsrichter:in entsprechen in fast sämtlichen Punkten dem «Grundausbildungskonzept Schiedsrichter:in» des FVBJ. Nicht zur Anwendung kommen die folgenden Absätze:

- Artikel 3.1 und Artikel 3.2: Rücktritte werden nicht mit Bussen versehen.
- Artikel 4: Dieser ganze Artikel kommt nicht zur Anwendung, weil die Verfügbarkeit für den/die Verbandsschiedsrichter:in flexibel gehandhabt werden kann.

Die Reglemente zur Kurspflicht sind auch für Verbandsschiedsrichter:innen bindend.

3. Pflichtspiele und Rücktritt

Ein:e Verbandsschiedsrichter:in muss pro Kalenderjahr sechs Pflichtspiele leisten. Gelingt dies in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, wird der/die Verbandsschiedsrichter:in von der Liste gestrichen. Verbandsschiedsrichter:innen werden für das Nichterfüllen der Pflichtspiele aber nicht gebüsst und haben auch sonst keine Sanktionen zu erwarten.

4. Betreuung, Qualifikationen und Funktionen

Ein:e Verbandsschiedsrichter:in wird in den ersten zwei Spielen wie üblich von einem/einer Betreuer:in begleitet. Danach gilt das Coaching-Reglement gemäss FVBJ, ebenfalls kann der/die Verbandsschiedsrichter:in von einem/einer Supporter:in unterstützt werden. Ein:e Verbandsschiedsrichter:in kann maximal die Qualifikation 4. Liga erreichen. Zudem ist es als Verbandsschiedsrichter:in nicht möglich, Funktionen im Schiedsrichterwesen zu bekleiden.

5. Wechsel zu einem Verein

Möchte ein:e Verbandsschiedsrichter:in den Weg als Schiedsrichter:in zu einem (frei wählbaren) Verein gehen, kann er/sie per sofort diesen Wechsel beantragen. Im laufenden Jahr des Wechsels zu einem Verein, zählt der/die Schiedsrichter:in zum Kontingent des Vereins, ohne die zwölf Pflichtspiele im laufenden Jahr leisten zu müssen. Die Regelung der Pflichtspiele gilt also im Folgejahr.

6. Wechsel zum Verband

Artikel 6.1

Möchte ein:e Vereinsschiedsrichter:in einen Wechsel zum/zur Verbandsschiedsrichter:in vornehmen, entscheidet die SK über die Qualifikation des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin und die Zulässigkeit des Wechsels. Der Wechsel erfolgt ohne Gebühren oder Bussen, sofern in den zwei Folgejahren die sechs Pflichtspiele eines/einer Verbandsschiedsrichter:in geleistet werden.

Artikel 6.2

Bei einem Wechsel zum/zur Vereinsschiedsrichter:in entscheidet die SK über die Qualifikation des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin und die Zulässigkeit des Wechsels.

7. Ausrüstung

Verbandsschiedsrichter:innen werden durch den FVBJ ausgerüstet, und zwar wie folgt:

- Zwei Schiedsrichterleibchen
- Ein Paar Schiedsrichterhosen
- Ein Paar Stulpen

Tritt ein:e Verbandsschiedsrichter:in zurück oder wechselt er/sie zu einem Verein, muss er/sie diese Ausrüstung dem FVBJ zurückgeben.

8. Zugehörigkeit zu einem Teilverband

Der/die Verbandsschiedsrichter:in gehört einem Teilverband gemäss Wohnort an. Der entsprechende Beitrag an den SSVBJ wird durch den FVBJ bezahlt.

9. Inkraftsetzung

Die vorliegende Weisung wurde an der Vorstandssitzung vom 19. Oktober 2023 vom Vorstand des FVBJ genehmigt und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura

Der Präsident

Leiter Schiedsrichterkommission



Michel Frésard

Sandro Reinhard